

KARZINOGEN-MUTAGEN-REPRODUKTIONSSCHÄDIGEND

Die Tolerierbarkeit von KMR-Stoffen (also karzinogenen, mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen) ist grundsätzlich sehr eingeschränkt und gesetzlich streng geregelt.

KMR-Stoffe erkennen

KMR-Stoffe werden primär mit dem GHS-Piktogramm „Gesundheitsgefahr“ (GHS-08, Silhouette) gekennzeichnet. Dieses Symbol warnt vor schwerwiegenden, langfristigen Gesundheitsgefahren.

Die Kennzeichnung umfasst zudem spezifische H-Sätze (z.B. H350, H340, H360) und die Signalwörter: „Gefahr“ bei Kat. 1A/1B, „Achtung“ bei Kat. 2.

Die relevante Kennzeichnung für KMR-Stoffe im Sicherheitsdatenblatt findet sich primär in Abschn. 2 (Mögliche Gefahren), Abschn. 3 (Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen) und Abschnitt 15 (Rechtsvorschriften).

KMR-Stoffe gehören zu den besonders besorgniserregenden Stoffen nach Chemikalienrecht.

Das heißt:

Sie dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, wenn eine Substitution (Ersatz durch einen weniger gefährlichen Stoff oder Prozess) möglich ist.

Wenn keine Substitution möglich ist, gilt das Minimierungsgebot: Die Exposition ist so gering wie technisch möglich zu halten.



Gefährdungsbeurteilung!

Nach Gefahrstoffverordnung § 7 und § 10 gilt: Der Arbeitgeber muss eine Gefährdungsbeurteilung durchführen.

KMR-Stoffe der Kategorien 1A und 1B (nach CLP) dürfen nur verwendet werden, wenn:

- Eine Substitution nicht möglich ist,
- geschlossene Systeme eingesetzt werden oder
- technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen den Kontakt weitgehend verhindern.

Es gibt keine "ungefährliche"

Konzentration, nur eine Toleranzgrenze über sogenannte:

- Akzeptanzwerte (sehr niedrige Konzentrationen, die ein Risiko von 4:100.000 zulassen)
- Toleranzwerte (höhere Konzentrationen, Risiko 4:1.000)

Diese Werte sind in der TRGS 910 definiert.

Praktische Tolerierbarkeit

-Technisch: Nur in streng kontrollierten Anlagen und Laboren mit entsprechenden Lüftungs-, Filter- und Überwachungssystemen.

-Organisatorisch: Minimale Beschäftigtenzahl, geschultes Personal, Expositionsüberwachung.

-Medizinisch: Pflichtvorsorge (z. B. nach ArbMedVV).

Fazit:

KMR-Stoffe sind nicht „tolerierbar“ im üblichen Sinn. Ihre Verwendung ist nur dann zulässig, wenn sie unvermeidbar, technisch kontrolliert und rechtlich abgesichert ist.

ZIEL BLEIBT IMMER DIE SUBSTITUTION UND ELIMINIERUNG.

Rechtsgrundlagen (EU/EWR)

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- TRGS 400-910 (Technische Regeln für Gefahrstoffe, insbesondere 905 und 910)

IHRE FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT UNTERSTÜTZT SIE GERNE.